

Nutzung

Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen.

Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Anzustreben ist die Nutzung 1/3 als Nutzgarten 1/3 als Ziergarten 1/3 für Laube, Terrasse, Rasen. Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden. Der Garten soll vom Innenbereich (Weg) der Anlage aus einsehbar sein.

Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden. Die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung und so genannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.

Der Unterpächter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.

Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken, unbeschadet etwa vorliegender gewerberechtlicher Erlaubnisse – sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.

Ziersträucher und niedrig bleibende Koniferen (bis zu einer maximalen Höhe von 1.0 m) dürfen angepflanzt werden.

Das Anpflanzen und Heranwachsenlassen von Laub- und Nadelbäumen (z.B. Linden, Birken, Pappeln, Tannen, Fichten, Weiden sowie Wachholder alle Arten, Scheinzypressen, Lebensbaum, Thuja und Walnussbäumen) sind **nicht** erlaubt.

Der Vorstand kann die Entfernung vorstehender Anpflanzungen verlangen.

Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe bis max. 3,00 m gehalten werden können. Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden. Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände zur Grenze einzuhalten. Diese betragen;

bis zu 1,20 m Höhe	0,25 m Abstand
bis zu 2,00 m Höhe	0,50 m Abstand
bis zu 3,00 m Höhe	0,75 m Abstand

Gehölze und Bäume sollen, wenn sie krank sind oder keinen Notwendigen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter (vertreten

durch den Vorstand des Vereines) angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht. (z.B. Befall durch Monilia, Krebs, Feuerbrand usw.)

Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Unterpächterwechsel zu entfernen.

Bei Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den Bewertungsrichtlinien zu bewerten sind. (siehe Unterpachtvertrag) Nach dem Wertermittlungsprotokoll zu beseitigende Gehölze sind mit Stubben oder Wurzelballen durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten zu entfernen.

Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

Die Außeneinzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen. Die Höhe der Zäune und Hecken im Inneren der Anlage ist auf einheitlich 0,80 m festgelegt worden.

Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,25 m, die untere Breite nicht mehr als 0,40 m betragen. Zäune und Hecken an einem Weg sind nach Bauweise oder Pflanzart in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu halten. Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege bis zur halben Breite sauber zuhalten.

Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzung von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen. Reinigung und Instandhaltung bestimmt der Verpächter. Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. An öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen ab 1,70 m über dem Erdboden möglich.

Abgrenzungen zum Nachbarn durch **Heckenpflanzung oder aus Holzflechtelementen** sind im Sitzplatzbereich der Laube oder als Abgrenzung auf 1/3 der Gartenlänge bis zu **1,60 m Höhe** möglich. Dabei ist auf Einhaltung der Grenzabstände nach 0,50 m als Mindestabstand zur Grenze des Nachbarn laut Gartenordnung genau einzuhalten. Vorhandene Hecken und Holzflechtelemente sind in einem angemessenen Zeitraum auf die angegebene Höhe zu ändern. Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.

Erklärung für die rechte und linke Parzelleneinfriedung:

Wenn man vor der Parzelle, mit Blick auf die Gartenlaube steht, ist der Gartenpächter für die Erstellung und die Pflege der rechten Parzelleneinfriedung verantwortlich. In den Seitenwegen ist diese Lösung im Spiegelbild zu verstehen. Ist die Einfriedung eine Hecke, muss diese von beiden Seiten geschnitten werden. Das Betreten des Nachbargrundstückes sollte dazu auch vom rechten Nachbarn gestattet werden. Für die linke Parzelleneinfriedung ist der linke Parzellennachbar verantwortlich. Eine Vereinbarung zwischen den Gartennachbarn, die Grenzhecken im eigenen Garten selbst zu schneiden, sollte angestrebt werden. Sollte der rechte Nachbar dem linken Nachbarn den Zutritt zu seiner Parzelle zur Pflege der Grenzhecke verweigern, muss der Verweigerer den Heckenschnitt und die Entsorgung des Heckenschnitts selbst vornehmen. Gleiches gilt für die rückseitige Parzelleneinfriedung. Neuanpflanzungen und das Einkürzen der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen und am Außenzaun können nur nach Absprache mit dem Vereinsvorstand vorgenommen werden.

(Hinweis: Siehe Niedersächsisches Naturschutz- und Nachbarrechtsgesetz).

Naturnahe Gartenbewirtschaftung

Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne einer Kleingartenanlagen wenn irgend möglich nicht zu verwenden. Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher soll regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.

Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nützlingen hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen Kleingarten. Feuchtbiotope sind in fachgerechter Ausführung erwünscht.

Die Bienenschutzordnung ist zu beachten.

Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die

- a) nicht bienengefährlich sind,
- b) für Warmblüter ungiftig,
- c) in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
- d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,
- e) schnell abgebaut werden.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

Bebauung und Versorgung

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung oder Genehmigung zum Baubeginn vorliegt. Außer einer Gartenlaube, entsprechend des Bundeskleingartengesetzes und des gültigen Bebauungsplanes für die Kolonien, dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen, Geräteschuppen, Schwimmbecken und Mauern nicht errichtet werden.

Ein Gewächshaus, bis zu einer Größe von 12 m³ ist zulässig. Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar. Toiletten müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen separaten Raum untergebracht sein. Klärgruben bedürfen der Genehmigung entsprechend der Bauordnung. Sie werden nach der Fertigstellung vom Tiefbauamt abgenommen. Widerrechtliche Baulichkeiten müssen spätestens bei Unterpächterwechsel auf dessen Kosten beseitigt werden. Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.

Beseitigung von Reststoffen

Organische Reststoffe des Gartens sollten kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel Sperrmüll usw. sind durch die Müllabfuhr in der Zeit von Mai bis Oktober zu entsorgen. Für die Beseitigung Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Stadt. Das Verbrennen von Baumschnitt im Kleingarten ist durch das Ortsrecht geregelt und ist grundsätzlich verboten.

Sonstige Bestimmungen

Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.

Ruhestörungen

durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen, durch Maschineneinsatz einschl. Rasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten.

Sie sind nur **zulässig** von

montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr
sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr

nicht an Sonn- und Feiertagen.

Ausnahmen sind nur zulässig bei der Beschäftigung von Handwerker die im Stundenlohn arbeiten.

Mittagsruhe ist von 13.00 bis 15.00 Uhr während der Saison.

Unter Saison ist zu verstehen (das Wasser wird an bzw. abgestellt)

Das Parken ist nur auf den ausgebauten und den dafür vorgesehenen Einstellplätzen erlaubt. Bei der Toilettenentleerung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Es ist zu empfehlen die Entleerung im Winterhalbjahr vorzunehmen.

Am Sonnabend und an Sonn- und Feiertagen darf nicht entleert werden.

Instandhaltungen und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf dazugehörigen Einstellplätzen und Straßen sind nicht erlaubt. Die Kleingartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten. Der Unterpächter ist gehalten, sich in kleingärtnerischen Belangen der Erfahrung der Fachberater des Vereins zu bedienen.

Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter des Kleingartens unabhängig von evtl. ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen - nach den Bestimmungen des geltenden Bundeskleingartengesetzes gekündigt werden.

Diese Gartenordnung ist Teil des Unterpachtvertrages.

Diese Gartenordnung wurde auf der Hauptversammlung am 24.02.2008 von der Mitgliederversammlung lt. der Satzung beschlossen und ersetzt vorherige Gartenordnungen.